

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 83. Ratssitzung vom 28. September 2011

1779. 2011/210

Weisung vom 15.06.2011:

Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung, Blumenfeld- und Mühlackerstrasse sowie Nettie-Sutro-Strasse, Zürich Affoltern

Antrag des Stadtrats:

1. a) Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage geändert.
1. b) Die Bauordnung wird wie folgt ergänzt:

Art. 22a Schulhaus Blumenfeld

¹Unter Vorbehalt von Abs. 2 gelten die Bestimmungen der Oe3F gemäss Art. 24a.

²Innerhalb eines Bereichs von 50 m ab der Achse des nördlichsten SBB-Gleises hat die Bauherrschaft durch ein Gutachten die Notwendigkeit und den Umfang von Schutzmassnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, dass das Personenrisiko im Sinne der Störfallverordnung (StfV; SR 814.012) hinreichend klein ist. Notwendige Schutzmassnahmen sind der kantonalen Fachstelle für Belange der Störfallvorsorge vor Erteilung der Baubewilligung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziff. 1a und 1b nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der Ziffer 1. b) an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der Ziffer 1. b) mit 114 gegen 0 Stimmen zu und überweist diese an die Redaktionskommission.

Damit ist beschlossen:

Die Ziffer 1. b) wird zur Überprüfung an die RedK überwiesen (Art. 38 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR):

2 / 2

1. b) Die Bauordnung wird wie folgt ergänzt:

Art. 22a Schulhaus Blumenfeld

¹Unter Vorbehalt von Abs. 2 gelten die Bestimmungen der Oe3F gemäss Art. 24a.

²Innerhalb eines Bereichs von 50 m ab der Achse des nördlichsten SBB-Gleises hat die Bauherrschaft durch ein Gutachten die Notwendigkeit und den Umfang von Schutzmassnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, dass das Personenrisiko im Sinne der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) hinreichend klein ist. Notwendige Schutzmassnahmen sind der kantonalen Fachstelle für Belange der Störfallvorsorge vor Erteilung der Baubewilligung zur Genehmigung vorzulegen.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat